

Erste Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau und der Kapellengemeinde Witzeze

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Büchen-Pötrau in der Sitzung am 11.09.2019 die nachstehende erste Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom 13.02.2019 beschlossen:

§ 1 Gebührentarif

§ 5 der Friedhofsgebührensatzung vom 13.02.2013 wird wie folgt geändert / ergänzt:

- | | |
|---|------------|
| 4. a. Rasen-Wahlgrabstätte mit Graniteinfassung
pflegefreie Anlage, Unterhaltung durch die Friedhofsverwaltung
für 25 Jahre – je Grabbreite | 1.800,00 € |
| 7. a. Urnenwahlgrabstätte / Urnenfeld mit Stehle
als Rasengrab für 20 Jahre - ohne Namensschild je Grabplatz | 1.000,00 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese erste Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Kirchengemeinde Büchen-Pötrau unter: www.kirche-in-buechen.de und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung „Büchener Anzeiger“ mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Büchen, den 11. September 2019

Der Kirchengemeinderat

gez. Joachim Bretzke

gez. Dr. Jan Jackisch

Vorsitzender

LS

Mitglied

Die vorstehende erste Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung wurde

- 1. am 11.09.2019 vom Kirchengemeinderat beschlossen**
- 2. am 14.11.2019 vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt**
- 3. am 28.12.2019 öffentlich bekannt gemacht auf der Internetseite www.kirche-in-buechen.de**

Die erste Nachtragssatzung zur Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.